OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551814/5/VG

Datum:
Linz, 5. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der Mag. B G, wohnhaft in R, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 3. April 2020, GZ: AUWR-2008-32689/159-Z, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Durchführung einer Umweltprüfung nach dem Oö. Umweltschutzgesetz 1996

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 26. November 2019 brachte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) beim Präsidenten des Oö. Landtages eine Petition ein, mit welcher sie und weitere Unterstützer die Durchführung einer Umweltprüfung zum bereits begonnenen flächendeckenden Ausbau des 5G-Mobilfunknetzes in Oberösterreich unter Zugrundelegung des Oö. Umweltschutzgesetzes (USchG) 1996 begehrte. Für den Fall, dass dem in der Petition gestellten Begehren nicht entsprochen wird, begehrte die Bf eine bescheidmäßige Erledigung.

Mit Schreiben vom 24. Jänner 2020 begehrte die Bf bei der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) als für die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 38d Oö. UschG 1996 zuständigen Behörde den Antrag auf Durchführung einer Umweltprüfung.

Mit Bescheid vom 3. April 2020 wies die belangte Behörde diesen Antrag der Bf als unzulässig zurück.

Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde der Bf, die die belangte Behörde mit Schreiben vom 8. Juni 2020 unter Anschluss des bezughabenden Aktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vorlegte.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt. Daraus ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei. Die beantragte öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, weil der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Bf von der belangten Behörde zu Recht zurückgewiesen wurde (siehe dazu sogleich unter Punkt III.).

III. Rechtliche Beurteilung:

Wie die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zutreffend ausführt, sehen die gesetzlichen Bestimmungen zu der im Oö. USchG 1996 geregelten Umweltprüfung keine Antragslegitimation etwa für Bürger oder Anrainer vor.

Wenn die Bf die von ihr befürchtete Mobilfunkstrahlung im Zusammenhang mit dem 5G-Ausbau ins Treffen führt, übersieht sie, dass - worauf die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid richtig hinweist - die hier relevanten Bestimmungen der § 38a bis 38f Oö. USchG 1996 der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) dienen und diese Richtlinie die Bevölkerung vor Umgebungslärm schützen soll.

Der operative Kerninhalt der Umgebungslärmrichtlinie ist die Einführung von strategischen Umgebungslärmkarten, mit denen Flächen bzw. Zonen, in denen sich bestimmte Lärmquellen befinden, mit den Lärmpegeln und der Ausbreitung des Lärms dargestellt werden sollen (vgl. ErläutRV 717/2005 BlgLT 26. GP zur Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2006).

Die von der Bf befürchteten Auswirkungen können daher – wie die belangte Behörde zutreffend ausführt - nicht Gegenstand einer Umweltprüfung im Sinne des Oö. USchG 1996 sein, weil diese Umweltprüfung vor dem Hintergrund der Umgebungslärmrichtlinie ausschließlich dem Zweck des Lärmschutzes dient.

Die Ausführungen der Bf zur betroffenen Öffentlichkeit im Sinne der Richtlinie 2011/92 unter Hinweis auf dazu ergangene höchstgerichtliche Judikatur gehen schon deshalb ins Leere, weil damit eine andere Prüfung nach einer anderen Richtlinie, nämlich die Richtlinie 2011/92/EU über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten angesprochen wird. Diese Richtlinie ist auch nicht etwa Gegenstand einer Umweltprüfung nach dem Oö. USchG 1996. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der UVP-Richtlinie wurde vielmehr u.a. durch ein eigenes Bundesgesetz, dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, umgesetzt und es handelt sich dabei um eine gänzlich andere Prüfung.

Soweit sich die Bf auch gegen die mit dem angefochtenen Bescheid vorgeschriebene Antragsgebühr beschwert, ist das LVwG Oö. dafür nicht zuständig, weil die Gebührenvorschreibung der belangten Behörde lediglich für das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel erfolgt. Wird eine vorgeschriebene Gebühr nicht entrichtet, wäre darüber von der Behörde, die die Gebühr vorgeschrieben hat, ein amtlicher Befund über eine Verkürzung von Stempel- oder Rechtsgebühren zu verfassen und zuständigkeitshalber an das genannte Finanzamt weiterzuleiten.

Der Antrag der Bf wurde daher von der belangten Behörde zu Recht als unzulässig zurückgewiesen, weshalb die Beschwerde der Bf im Ergebnis als unbegründet abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage nach den hier relevanten Bestimmungen des Oö. USchG 1996 klar und eindeutig ist (vgl. etwa VwGH 27.2.2018, Ra 2018/05/0011, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch